

STATUTEN DES

“EUROPÄISCHEN VERBUNDS FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT STADT DER KERAMIK, EVTZ MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG” (AEuCC, EVTZ mbH)

Kapitel I

Gründung, Kompetenzen und Sitz des AEuCC

Artikel 1: Motivation

Mit den vorliegenden Statuten und dem entsprechenden Gründungsabkommen verpflichten sich die Verbände der Keramikstädte in Spanien, Frankreich, Italien und Rumänien, welche im Bereich den ihnen von ihrer jeweiligen Rechtsprechung zuerkannten Befugnisse agieren, Strategien und Aktionen der territorialen Zusammenarbeit im Keramiksektor in allen ihren Aspekten auszuführen, mit dem Ziel, die eigenen Aktionen zu Gunsten der Stadt und der nationalen Territorien, die zu den eigenen Verbänden gehören, zu planen, zu koordinieren, zu entwickeln, zu fördern und zu organisieren. Der wichtigste Zweck, der hierbei verfolgt wird, ist die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts wie im Titel XVIII des Funktionsabkommens der Europäischen Gemeinschaft festgelegt und in Übereinstimmung mit der Spanischen Königlichen Verordnung 37/2008 vom 18. Januar, in welchem die notwendigen Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung der Verordnung 1082/2006 des Europäischen Parlaments und Rats vom 5. Juli 2006, vorgesehen, welcher sich auf den Europäischen Verband für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) bezieht, sowie gemäß dem von den Vertretern der genannten vier nationalen Verbände der Keramikstädte, am 12. Dezember 2009 in Talavera de la Reina (Toledo) unterzeichneten Protokoll mit der Bezeichnung "Erklärung von Talavera".

Artikel 2: Gründung des AEuCC

Zur Ausführung der in Art. 1 genannten Zusammenarbeit vereinbaren die Seiten, gemeinsam eine Europäische Gruppe der territorialen Zusammenarbeit im juristischen Rahmen der Verordnung Nr. 1082 / 2006 des Europäischen Parlaments und Rats vom 5. Juli 2006, zu gründen, welche ebenfalls in vorliegendem Dokument genannt wird, und zwar mit der Bezeichnung EVTZ-Verordnung .

Artikel 3: Name und Geschäftssitz

Der EVTZ hat die Bezeichnung "Agrupaciòn Europea de Cooperaciòn Territorial Ciudades de la Ceramica, AECT limitada", in abgekürzter Form "AEuCC, AECT limitada" (*A.d.Ü.: deutsche Übersetzung: "Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit Stadt der Keramik, EVTZ mbH", kurz AEuCC mbH*), ab jetzt in vorliegendem Dokument AEuCC genannt.

Der Geschäftssitz des AEuCC ist bei:

Ayuntamiento de Totana (A.d.Ü.: Rathaus von Totana)
Plaza de la Constitución, 1
E- 30850 Totana (Murcia), España

Artikel 4: Territorialer Ausführungsbereich

Der AEuCC übt seine Funktionen hauptsächlich im Bereich der nationalen Territorien seiner Mitglieder, d.h. in Spanien, Frankreich, Italien und Rumänien aus. Diese Funktionen müssen immer im Kompetenzbereich eines jeden Mitgliedes gemäß des nationalen Rechts und im Rahmen der Projekte für territoriale Zusammenarbeit bleiben.

Artikel 5: Zweck, Funktionen, Dauer und Auflösung

5.1. Spezifisches Ziel und Funktionen: Spezifischer Zweck des AEuCC ist die territoriale Zusammenarbeit hauptsächlich im Bereich des Keramiksektors, mit dem Zweck, eine höhere wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Kohäsion zu produzieren. Im Zusammenhang mit dem spezifischen Hauptziel und hinsichtlich des Artikels 7.4 der EVTZ-Verordnung, wurden folgende Funktionen des AEuCC definiert:

- a. Identifizierung, Förderung und Umsetzung von gemeinsamen Projekten und Aktionen der territorialen Zusammenarbeit im Bereich der Keramik, die für die Mitglieder von Interesse sind.
- b. Die Aufwertung, der Schutz, die Erhaltung und die Verbreitung des kulturellen, künstlerischen und ethnografischen Erbes der europäischen Keramik.
- c. Die touristische und kulturelle Entwicklung der eigenen Territorien und Städte im Bereich des Hauptinteresses, das für alle die Keramik ist.
- d. Die Verbesserung des keramischen Handwerks in Bereichen wie die Entwicklung neuer Produkte, Produktionsprozess, neue Materialien und Vermarktungstechniken.
- e. Die Förderung der fachlichen Ausbildung in den verschiedenen Bereichen der Keramik mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- f. Die Organisation internationaler Veranstaltungen wie Konferenzen, Ausstellungen, Messen, Biennalen und ähnliches zur besseren Verbreitung der Kenntnisse und der guten Praxis in den Aktionsbereichen der unterzeichnenden Mitglieder der vorliegenden Statuten.
- g. Im Rahmen der Projekte auf europäischer Ebene, sowohl von der Europäischen Union finanziert als auch nicht finanziert, kann der AEuCC Aktionen zur Förderung und Verbreitung der Keramik in einem territorialen Bereich durchführen, der dem der Europäischen Union entspricht oder übersteigt.
- h. Die Verbesserung der Produktionsprozesse der Keramik zur Steigerung der Energieeffizienz, Reduzierung der Umweltverschmutzung und zur Aufbesserung der Abfallbehandlung mit dem Ziel der Aufwertung der Umwelt und der Lebensqualität der Bürger.
- i. Die Realisierung von Analysen, Forschungsarbeiten und Studien mit dem Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung des Keramiksektors, insbesondere im Bereich des

Kunst- und Handwerks, sowie die Integration und Synergie mit dem Sektor der Industriekeramik, im Bereich der Beschäftigung, der Innovation, neue Technologien, Geschäftspraktiken, Internationalisierung, Gruppen, Eigentumsrechte und ähnliches.

- j. Die Bildung neuer, nationaler Verbände von Keramikstädten mit dem Ziel, den territorialen Bereich des AEuCC zu erweitern.
- k. Das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer eigenen und kennzeichnenden europäischen Identität stärken, die sich auf gemeinsame kulturelle und historische Werte sowie auf die Zusammenarbeit zwischen Städten mit antiken Traditionen im Bereich der Keramik, stützt.

Eine Gewinnabsicht ist als Zweck der AEuCC absolut ausgeschlossen.

5.2. Dauer: Der AEuCC wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gegründet. Diese Dauer wird stillschweigend verlängert, wenn der in diesen Statuten vorgesehene Vorgang der Auflösung nicht ausgeführt wird.

5.3. Auflösung: Die Mitglieder des AEuCC können einstimmig die Auflösung desselben entscheiden, in Übereinstimmung mit Artikel 12 der EVTZ-Verordnung hinsichtlich der Liquidierung, Insolvenz, Einstellung der Zahlungen und Aufhebung der Verantwortung, und Artikel 14 hinsichtlich der Auflösung, sowie mit den vorliegenden Statuten des AEuCC.

Die Auflösung des AEuCC muss Gegenstand eines begründeten und einstimmigen Beschlusses der Versammlung sein. Der Beschluss muss die Gesamtheit der Konsequenzen der Auflösung umfassen, insbesondere die Bedingungen zur Erhaltung oder Weiterführung aller Verpflichtungen: Bilanz, Finanzen, soziale Verpflichtungen oder Berücksichtigung Dritter.

Ohne die von der EVTZ-Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen zu beeinträchtigen, erfolgt die Auflösung nach dem Beschluss in den vom spanischen Recht vorgesehenen Formen und durch die zuständigen Behörden sowie entsprechend der Vorschriften in Artikel 14 der EVTZ-Verordnung.

Im Falle der Auflösung behalten die Mitglieder des AEuCC ihre Verantwortung entsprechend ihrer jeweiligen Beiträge, der Vereinbarungen und der Verpflichtungen, die aus den Aktivitäten des AeCC entstehen.

5.4. Liquidierung: Im Falle der Auflösung des AEuCC werden die Konten liquidiert und das Vermögen wird zwischen den Mitgliedern im Verhältnis ihres in Artikel 23 der vorliegenden Statuten festgelegten Beitrages zum Schutz der Gewährleistung der Rechte Dritter aufgeteilt.

Die Versammlung des AEuCC definiert die präzisen Bedingungen der Liquidierung im Rahmen der spanischen Rechtsprechung in dieser Sache.

Artikel 6: Mitglieder

Der AeCC setzt sich aus folgenden Verbänden zusammen:

- Spanischer Verband der Keramikstädte (AeCC)

- Französischer Verband der Keramikstädte (AfCC)
- Italienischer Verband der Keramikstädte (AiCC)
- Rumänischer Verband der Keramikstädte (ArCC)

Artikel 7: Anwendbares Gesetz

Gemäß Artikel 2 der EVTZ-Verordnung wird die AEUCC entsprechend der Verordnung Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und Rats vom 5. Juli 2006, von der spanischen königlichen Verordnung 37/2008 vom 18. Januar und von der Konvention und den Statuten dieses EVTZ verwaltet. Die übrigen Gebiete sowie alle sonstigen Angelegenheiten werden von den Gesetzen des spanischen Staates geregelt.

In Übereinstimmung mit Art. 8.e der EVTZ-Verordnung ist das anwendbare Gesetz für die Interpretation und die Anwendung der Konvention sowie der vorliegenden Statuten das spanische Gesetz.

Im Falle von Streitigkeiten im Hinblick auf die Interpretation oder die Anwendung der Konvention und der vorliegenden Statuten verpflichten sich die betroffenen Parteien, die Sache zur Verhandlung zu bringen und insbesondere die Vermittlung einer nicht von der Streitigkeit betroffenen Partei des AEUCC in Anspruch zu nehmen, die zur Erreichung einer gütlichen Einigung beitragen kann. Kommt es dennoch zu keiner Einigung, dann ist die spanische Rechtsprechung zuständig.

Artikel 8: Gegenseitige Anerkennung und finanzielle Kontrolle

Für die vorliegende Gründungskonvention und die daraus folgenden Statuten, die dieselbe im Hinblick auf ihre Befugnisse, Rechte und Pflichten vervollständigen, erkennen die Mitglieder des AEUCC sowohl die von der EVTZ-Verordnung festgelegten Bedingungen als auch alle sonstigen europäischen Anwendungsvorschriften an.

Die finanzielle Kontrolle erfolgt entsprechend der spanischen Gesetzgebung sowie entsprechend jener, die die Programme und Organe regeln, von denen eventuelle Fonds ausgehen, mit denen gearbeitet wird.

Die Modalitäten hinsichtlich der finanziellen Kontrolle sind in Artikel 27 der Statuten geregelt.

Artikel 9: Änderung der Statuten

9.1. Der Beginn des Änderungsprozesses der vorliegenden Statuten liegt im Kompetenzbereich des Verwaltungsausschusses.

9.2. Jede Änderung der vorliegenden Statuten muss einstimmig von der Versammlung angenommen werden, wobei mindestens die Hälfte der Vertreter eines jeden Mitgliedes des AEUCC anwesend sein muss.

9.3. Jede Änderung der vorliegenden Statuten muss die von der EVTZ-Verordnung vorgesehenen Bedingungen berücksichtigen, insbesondere den letzten Absatz des Artikels 4.

9.4. Jede Änderung der Konvention bringt notwendigerweise eine Änderung der vorliegenden Statuten gemäß Art. 9 der EVTZ-Verordnung mit sich. Demzufolge und gemäß Art. 5.1 der genannten Verordnung muss ein neuer Registrierungs- und Veröffentlichungsvorgang der Statuten ausgeführt werden.

Kapitel II

Organe und Funktionsweise

Artikel 10: Organe des AeuCC

Die Leitungs-, Vertretungs- und Verwaltungsorgane des AEUCC sind:

- die Versammlung
- der Präsident und drei Vize-Präsidenten
- der Exekutivausschuss
- der Direktor
- die Konferenz der Gemeinden

Die Ämter innerhalb der Organe des AEUCC sind unentgeltlich, mit Ausnahme des Direktors, dessen Entgelt von dem Exekutivausschuss festgelegt wird.

Artikel 11: Die Versammlung

Die Versammlung des AEUCC setzt sich aus fünf Vertretern für jedes Mitglied zusammen.

Die fünf Vertreter werden frei von jedem der nationalen Mitgliedsverbände des AEUCC nach eigenen Kriterien gewählt.

Artikel 12: Kompetenzen der Versammlung

12.1. Die Versammlung ist das wichtigste Organ des AEUCC und legt die allgemeinen politischen Richtlinien fest

12.2. Folgende Funktionen und Verantwortungen liegen im Kompetenzbereich der Versammlung:

- a) Die gemeinsame Entwicklungsstrategie diskutieren und die allgemeine Orientierung für die Aktionen des AEUCC festlegen.
- b) Den vom Exekutivausschuss vorgelegten allgemeinen Arbeitsbericht für die vom AEUCC durchgeführten Aktionen im vorangegangenen Geschäftsjahr prüfen und genehmigen.
- c) Den vom Exekutivausschuss vorgelegten Haushaltsplan prüfen und genehmigen
- d) Die vom Exekutivausschuss vorgelegte Jahresbilanz prüfen und genehmigen
- e) Die Änderung der Konvention und der vorliegenden Statuten im Falle des Eintritts oder Austritts eines Mitgliedes diskutieren und vereinbaren.
- f) Ernennung des Präsidenten und der drei Vize-Präsidenten wie in Art. 14 der vorliegenden Statuten vorgesehen.
- g) Den Exekutivausschuss auf Vorschlag eines jeden Mitglieds des AEUCC wählen.

h) Den Direktor mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Versammlung auswählen und ernennen.

i) Die Beitragshöhe der Mitglieder vereinbaren.

j) Die Bedienungen und Formen für die Aufnahme neuer Mitglieder angeben.

k) Das gesamte interne Regelwerk auf Vorschlag des Exekutivausschusses genehmigen und ändern.

l) Alle sonstigen Befugnisse ausüben, die direkt aus einer europäischen, stattlichen oder örtlichen Vorschrift entstehen und die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des AEUCC vorbehalten sind, darunter auch die an den AEUCC von einem öffentlichen Amt delegiert oder übertragen wurden, ohne jedoch ein spezifisches verantwortliches Organ für die Ausführung zu benennen und immer innerhalb der von dem Rechtsakt festgelegten Fristen, mit dem die Befugnisse erteilt wurden.

m) Den Ausschluss eines Mitglieds des AEUCC gemäß der Vorschriften in Art. 32 der vorliegenden Statuten.

n) Einstimmig die Auflösung des AEUCC sowie die Ernennung der Liquidatoren beschließen und anordnen, unter Beachtung der Vorschriften in Art. 32 der EVTZ-Verordnung zur Liquidierung und zu den Verantwortungen der Mitglieder des AEUCC.

12.3. Die Versammlung ist rechtmäßig zuständig für alle Fragen, die nicht anderen Organen des AEUCC anvertraut wurden.

12.4. Bei allen Sitzungen der Versammlung legt der Direktor die seit der letzten Sitzung ausgeführten Aktivitäten dar.

Artikel 13: Funktion der Versammlung

13.1. Die Versammlung des AEUCC erfolgt auf Einberufung des Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr, einmal im ersten Semester und einmal im zweiten Semester. Zudem kann der Präsident des AEUCC bei Bedarf eine außerordentliche Versammlung einberufen.

13.2. Eine außerordentliche Versammlung kann zudem auf Antrag von 30% ihrer Mitglieder über die Einberufung durch den Präsidenten stattfinden. Die Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Antrags abgehalten werden.

13.3. Die Einberufung der Versammlung wird vom Vorsitz mindestens 30 Kalendertage zuvor zusammen mit einer Tagesordnung der zu behandelnden Punkte versendet. Im Falle einer dringenden Sitzung muss die Einberufung mindestens 10 Kalendertage zuvor erfolgen.

13.4. Den Vorsitz der Versammlung hat der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, der ersten Vize-Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, vom ältesten Vize-Präsidenten.

13.5. Die Versammlung ist gültig, wenn die absolute Mehrheit der Vertreter ihrer Mitglieder anwesend sind und zugleich die Anwesenden die absolute Mehrheit der Verbandsmitglieder darstellen.

13.6. Kommt die Beschlussfähigkeit nach einer ersten, entsprechend der in Abschnitt

13.5 beschriebenen Vorgaben erfolgten Einberufung, nicht zustande, gilt die Versammlung nach dem Ablauf von drei Stunden und ohne Beschlussfähigkeitsbeschränkung in zweiter Einberufung als gebildet, vorausgesetzt, die absolute Mehrheit der nationalen Verbandsmitglieder des AEUCC ist vertreten.

13.7. Kann ein Vertreter nicht an der Versammlung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Stimmvollmacht, die schriftlich einem anderen Vertreter seines Vertrauens übertragen wird. Jeder Vertreter kann maximal zwei Stimmvollmachten erhalten.

13.8. Ordentliche Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen in jeder Versammlung verabschiedet. Als ordentliche Entscheidungen gelten jene, die keine Änderung an der Konvention oder der vorliegenden Statuten des AEUCC verursachen.

13.9. Während jeder Versammlungssitzung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern innerhalb von dreißig Tagen übermittelt wird.

13.10. An der Versammlung können Personen oder Vertreter von Institutionen, deren Einladung ein Mitglied der Versammlung für nützlich erachtet, als Gäste teilnehmen. Sie können an der Debatte teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 14: Der Präsident und die Vize-Präsidenten

14.1. Der Präsident ist verantwortlich für die Überwachung, Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Versammlung des des Exekutivausschusses. Er kann unter eigener Verantwortung und Aufsicht einen Teil seiner Funktionen an die Vize-Präsidenten delegieren.

14.2 Der Präsident beruft die Versammlung ein und legt die Tagesordnung fest.

14.3. Der Präsident sitzt den Sitzungen der Versammlung vor.

14.4. Der Präsident und die drei Vize-Präsidenten werden von der Versammlung des AEUCC gewählt. Jedes dieser vier Ämter wird einem Vertreter jedes nationalen Verbandes übertragen, da ein Mitglied des AEUCC nicht mehr als eins der genannten Ämter bekleiden kann.

14.5. Der Präsident und die Vize-Präsidenten bleiben über ein Mandat von zwei Jahren im Amt.

14.6. Einer der drei Vize-Präsidenten wird erster Vize-Präsident, ein weiterer wird Schriftführer und ein weiterer wird Kassenwart. Diese Ämter werden von der Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten übertragen.

14.7. Der Vize-Präsident, der das Amt des Kassenwarts innehat, ist für die Zahlungen verantwortlich und steht den Eingängen vor.

Artikel 15: Der Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss ist das mit der Überwachung der Projekte des AEUCC betraute

Organ und unterstützt die Entscheidungen des Präsidenten und des Direktors. Der Exekutivausschuss wird von je einem Vertreter für jedes Mitglied gebildet, die der Präsident und die drei Vize-Präsidenten sein werden. Sollten sie an einer einberufenen Sitzung nicht teilnehmen können, kann ein Vertreter ernannt werden, dessen Ernennung nur für diese eine Sitzung gilt.

Artikel 16: Kompetenzen des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuss hat folgende Hauptfunktionen:

- a) Festlegen der Aktionen, die bei der Umsetzung des AEUCC notwendig sind.
- b) Programme, Projekte und spezifische territoriale Zusammenarbeiten zwischen den Mitgliedern des AEUCC fördern.
- c) Die Umsetzung der vom AEUCC ausgeführten Programme überwachen.
- d) Das Arbeitsprogramm der Ausführungsabteilungen festlegen.
- e) Die für die Funktion der Ausführungsabteilungen verwalterischen und technischen Aufgaben sowie die entsprechenden Profile festlegen.
- f) Die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Arbeitsgruppen, die sich bilden können, sowie deren Funktionen und Ziele festlegen.
- g) Die Bedingungen der Arbeitsverträge, die Vergütungen und die Sozialleistungen der Mitarbeiter festlegen.
- h) Eventuelle Beratungsorgane bilden, die für die Umsetzung der Ziele des AEUCC notwendig sind.
- i) Den jährlichen Vorschlag für den Haushaltsplan, die Abschlussbilanz und den Arbeitsbericht der AEUCC, die vom Direktor vorbereitet wurden, zur Kenntnis nehmen und vor der Präsentation in der Versammlung für die Genehmigung eventuelle, für geeignet erachtete Änderungen vornehmen.
- j) Der Versammlung Änderungen an der Konvention und an den vorliegenden Statuten vorschlagen.

Artikel 17: Funktionsweise des Exekutivausschusses

Die genauer Funktionsweise des Exekutivausschusses wird im Detail über eine interne Funktionsregelung definiert, unter Beachtung der folgenden Vorgaben:

- a) Die Versammlungen des Exekutivausschusses sind nur dann gültig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Anwesenden die absolute Mehrheit der nationalen Mitgliedsverbände darstellen.
- b) Die Entscheidungen des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- c) Für jede Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugestellt.

Artikel 18: Der Direktor

Der Direktor wird von der Versammlung auf Vorschlag des Exekutivausschusses ernannt, mit einer

erneuerbaren Amtsdauer von zwei Jahren.

Der Direktor leitet die Aktivitäten des AEUCC innerhalb des Ausrichtungsrahmens und der von der Versammlung und dem Exekutivausschuss getroffenen Entscheidungen.

Der Direktor, zur Ausübung seiner Funktionen,:

- a) Nimmt an den Sitzungen der Versammlung und des Exekutivausschusses mit Teilnahmerecht an den Diskussionen, aber ohne Stimmrecht.
- b) Er führt die Entscheidungen der Versammlung und des Exekutivausschusses durch.
- c) Er bereitet den Haushaltsplan, den Jahresbericht der Aktivitäten und die Abschlussbilanz vor.
- d) Er bereitet die Unterlagen und die Beschlüsse der Versammlung und des Exekutivausschusses vor.
- e) Er vertritt den AEUCC und agiert in dessen Namen und Auftrag.
- f) Er unterzeichnet alle Verträge ohne Art- und Betragsbeschränkungen.
- g) Er sichert die allgemeine Funktion des AEUCC zu.
- h) Er übt die Hierarchiefunktionen gegenüber des Personals aus.
- i) Er bereitet die Projekte zur Umsetzung des AEUCC vor und verwaltet sie.
- j) Er verwaltet die Finanzierungsanträge, für die der AEUCC kandidieren kann und verwaltet im Falle der Gewährung der Finanzierung die Rechnungslegung.
- k) Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm vom Präsidenten übertragen werden.

Artikel 19: Die Konferenz der Gemeinden

Die Konferenz der Gemeinden beruft die Versammlung der Bürgermeister oder der Vertreter der Gemeinden, die Mitglieder der nationalen Verbände sind, welche den AEUCC bilden.

Ziel dieser Konferenz ist es, die Bürgermeister oder die Gemeindevertreter über die Tätigkeiten und die Projekte des AEUCC zu informieren sowie Gedanken und Meinungen auszutauschen.

Die Tagung erfolgt einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten, möglichst zeitgleich mit einer Sitzung der Versammlung.

Artikel 20: Beobachtende Städte

Zur Erreichung des Ziels, die Anzahl der Mitglieder des AEUCC zu erhöhen, gelten Städte, die mit der Keramik verbunden sind und den Wunsch haben, dass in ihrem Land ein neuer nationaler Verband der Keramikstädte gegründet wird, als beobachtende Stadt, die eventuell dem AEUCC beitreten wird.

Diese Städte verfügen über keine Rechte innerhalb des AEUCC, können jedoch mit Sprachrecht aber ohne Wahlrecht an den Konferenzen der Gemeinden und den Versammlungen teilnehmen.

Die beobachtenden Städte können an Projekten des AEUCC teilnehmen.

Artikel 21: Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen sind die offiziellen Sprachen der Staaten, zu denen die Mitglieder gehören, und zudem kann die englische Sprache verwendet werden.

Kapitel III

Finanzressourcen, Bilanz und Buchhaltung

Artikel 22: Das Buchungssystem

Das Buchungssystem des AEUCC ist das gleiche, das von der spanischen Gesetzgebung für gemeinnützigen Einrichtungen vorgesehen ist, wie von der Königlichen Verordnung 776/1998 vom 30. April festgelegt und mit der die Anpassungsvorschriften des Allgemeinen Buchungsplans für gemeinnützige Einrichtungen definiert werden.

Artikel 23: Finanzielle Ressourcen

Der AEUCC finanziert sich aus:

- a) Jährlichen Mitgliedsbeiträgen.
- b) Finanzierungen aus europäischen Fonds.
- c) Zuschüsse und Subventionen zu seinen Gunsten.
- d) Schenkungen, Erbschaften oder sonstige kostenlose Beiträge, die jedoch keine Einschränkung für den Gegenstand und die Zwecke des AEUCC darstellen dürfen.
- e) Eventuelle sonstige Einnahmen, die gemäß der vorliegenden Statuten rechtmäßig und kompatibel sind.

Artikel 24: Finanzieller Beitrag der Mitglieder

Die Versammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest, die gleichmäßig unter den Mitgliedern verteilt werden.

Artikel 25: Zahlung der Beiträge

Die Mitglieder AEUCC tragen den notwendigen Betrag für die Zahlung der Beiträge in den Haushaltsplan ein und dieser wird ihnen nach der Genehmigung des Haushaltsplans von der Versammlung mitgeteilt.

Die Beiträge der Mitglieder stellen für jeden von ihnen eine notwendige Ausgabe dar.

Artikel 26: Liquidierung der Konten und Bilanz

Die Versammlung des AEUCC wählt den vom Exekutivausschuss vorgelegten Haushaltsplan.

Der Haushaltsplan muss mit einem genauen Bericht ausgestattet, in dem die Beträge, die voraussichtlich während des betreffenden Geschäftsjahres liquidiert werden und die Guthaben, die der AEUCC zur Erreichung seiner Ziele, Zwecke und Aktivitäten zur Verfügung hat, aufgeführt werden.

Jedes Jahr wird der Versammlung die von dem Exekutivausschuss vorgeschlagene Abschlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 27: Wirtschafts- und Finanzkontrolle

27.1. Die Kontrolle der Verwaltung der vom AEUCC verwendeten öffentlichen und privaten Fonds wird genau entsprechend der Vorgaben in Artikel 6 der EVTZ-Verordnung und Artikel 10 der Königlichen Verordnung 37/2008 des spanischen Staates geregelt.

27.2. Zu diesem Zweck übernimmt die Gemeinde von Totana, Sitz des AEUCC, über seinen kommunalen Eingriff und danach der spanische Rechnungshof, die Hauptverantwortung der Verwaltungskontrolle.

27.3. Die Kontrollorgane für Finanzen und Verwaltung der anderen Mitglieder des AEUCC können auf eigene Initiative und zu jeder Zeit eine Kontrolle der Verwaltung des AEUCC in voller Übereinstimmung mit dem Eingriff der Gemeinde von Totana durchführen.

27.4. Im Falle von Kontrolle von Aktionen, die durch die Europäische Union mitfinanziert wurden, gilt die entsprechende europäische Gesetzgebung für die Kontrolle der Fonds der Union, und insbesondere die Vorgaben des Artikels 6.4 der EVTZ-Verordnung, sowie des Artikels 10 der Königlichen Verordnung 37/2008 des spanischen Staates.

Artikel 28: Ausrufhandel

In Sachen Ausrufhandel gilt, was in der siebenundzwanzigsten Zusatzbestimmung der Königlichen Verordnung 3/2011 vom 14. November festgelegt ist, mit der der Koordinationstext des Gesetzes für Verträge im Öffentlichen Sektor genehmigt wird, welcher vorschreibt, dass "Die mit der Verordnung (EG) Nummer 1082/2006 des Europäischen Parlaments und Rats vom 5. Juli 2006 geregelten Europäischen Verbände für territoriale Zusammenarbeit, die ihren Geschäftssitz in Spanien haben, die Ausrufung und den Zuschlag von Ausschreibungen an die mit vorliegendem Gesetz für die Einrichtungen, die den Zuschlag erhalten haben, anpassen".

Kapitel IV Personal

Artikel 29: Personal

29.1. Der AEUCC kann über eigenes Personal verfügen. Die Modalitäten für den Ausrufhandel und die entsprechenden Arbeitsverhältnisse werden von den spanischen Gesetzen geregelt.

29.2. Die Funktionen des AEUCC können von dem Personal der einzelnen Mitglieder oder einer der örtlichen Einrichtungen, die mit den Mitgliedern des AEUCC verbunden sind, über bestimmte Zuweisungsformeln, die für jeden Fall einzeln vereinbart werden, ausgeführt werden. Gemäß der anwendbaren Gesetzgebung verbleibt das zugewiesene Personal in der entsprechenden Rechtslage, mit der das Recht der Rückkehr in das ursprüngliche Amt zugesichert ist.

29.3. Aus das Personal anderer öffentlicher und privater Organisationen kann im Rahmen von strategischen Vereinbarungen und Bündnissen, die diese Organisationen untereinander abschließen, und entsprechend der geltenden Gesetzgebung Leistungen für den AEUCC erbringen. Auf die gleiche Weise kann auch das Personal des AEUCC Leistungen für andere öffentliche und private Einrichtungen im Rahmen dieser gleichen Vereinbarungen erbringen.

29.4. Das dem AEUCC eigene Personal gilt als Arbeitspersonal mit Unabhängigkeit hinsichtlich der anwendbaren Vertragsmodalitäten und wird von der für dieses Personal anwendbaren Gesetzgebung geregelt, abhängig von dem Ort, an dem sich der jeweilige Arbeitsplatz befindet.

29.5. Das Personal des AEUCC wird regelmäßig hinsichtlich der Erfüllung seiner Funktionen und Erreichung der Ziele nach den Kriterien der Effizienz und Wirksamkeit bewertet.

Kapitel V

Beitritt und Rücktritt der Mitglieder

Artikel 30: Beitritt

Der Antrag auf Beitritt zum AEUCC eines neuen Mitglieds erfolgt gemäß der Artikel 3, 4 und 5 der EVTZ-Verordnung.

Um dem AEUCC beitreten zu können muss der Antragsteller ein Verband von Keramikstädten mit mindestens drei Städten des gleichen Landes sein.

Der in schriftlicher Form gestellte Antrag erfolgt über das höchste kollegiale Organ des Antragstellers und muss die ausdrückliche Anerkennung der Konvention und der Statuten des AEUCC enthalten.

Der Beitritt eines neuen Mitglieds und die entsprechende Änderung der Konvention und der Statuten wird der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 31: Rücktritt eines Mitglieds

Jedes Mitglied des AEUCC kann zum Abschluss eines Geschäftsjahres zurücktreten, vorausgesetzt es hat mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres eine schriftliche Mitteilung hierzu erteilt.

Die Entscheidung des Rücktritts muss der Versammlung gemeldet werden und diese ändert die Konvention und die Statuten und meldet den Rücktritt den anderen Mitgliedern. Die Änderung der Konvention und der Statuten erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EVTZ-Verordnung.

Das zurücktretende Mitglied nimmt proportional zu den zuvor übernommenen finanziellen Verpflichtungen an der Zahlung der Schulden teil, wie in der Jahresbilanz vorgesehen.

Artikel 32: Ausschluss eines Mitglieds

Jedes Mitglied kann bei fahrlässigem Verhalten, Verletzung der Verpflichtungen oder aus sonstigen Gründen, die eine schwere Beeinträchtigung für den AEUCC darstellen, von diesem ausgeschlossen werden. Zu den Ausschlussgründen gehören unter anderem die ausgebliebene Zahlung der jährlichen Beiträge des betroffenen Mitglieds.

Die Entscheidung des Ausschlusses gehört in den Kompetenzbereich der Versammlung und erfordert die absolute Mehrheit der Mitglieder.

Das ausgeschlossene Mitglied muss allen Verpflichtungen, die ihm in seiner Eigenschaft als effektives Mitglied des AEUCC bis obliegen, bis zum Datum seines Ausschlusses entsprechen, einschließlich der noch schwebenden Anteile.

Kapitel VI

Haftpflicht und anwendbares Gesetz

Artikel 33: Haftpflicht und anwendbares Gesetz

33.1. Der AEUCC ist für die Schulden, unabhängig von ihrer Natur, verantwortlich.

33.2. Der AEUCC ist allein verantwortlich für die im eigenen Namen und durch die Aktivitäten seiner Organe eingegangenen Verpflichtungen.

33.3. In dem Maße, in dem die Ressourcen des AEUCC unzureichend sind, um die Verpflichtungen zu zahlen und die Schulden jeglicher Art zu begleichen, kommen die Mitglieder derselben mit gleichmäßig unter ihnen aufgeteilten Beiträgen auf.

33.4. Die Verantwortung des AEUCC und seiner Mitglieder gegenüber Dritten stützt sich auf das spanische Recht, gemäß Artikel 12 der EVTZ-Verordnung, da der Sitz der Organisation in Spanien ist. Vorbehaltlich der Vorgaben im dritten Absatz des vorliegenden Artikels, für den Fall, dass mindestens ein Mitglied des AEUCC entsprechend seiner eigenen nationalen Gesetzgebung einer beschränkten Haftung unterliegt, können auch die anderen Mitglieder ihre Haftung auf die aktuellen und zukünftigen Güter desselben beschränken.

33.5. Die Mitglieder, die nicht mehr zum AEUCC gehören, verpflichten sich, die Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen aus den Aktivitäten erwachsen sind, die sie während des gesamten Zeitraums, in dem sie Mitglieder waren, verfolgt haben.

33.6. Der AEUCC ist verantwortlich für die Handlungen seiner Leitungsorgane gegenüber Dritten, auch wenn diese Handlungen nicht zu den jeweils übertragenen Aufgaben gehören.

